

HERPA MINIATURMODELLE

Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 01.04.2011

Mit Ihrer Bestellung erkennen Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen an:

§1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen („Lieferungen“) sowie Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Auf dieses Schriftformerfordernis kann auch nur schriftlich verzichtet werden.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind frei bindend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung oder eines Faxes unsererseits, wobei bei Handelswaren auch unser, der Lieferung beigefügter Lieferschein dieses Erfordernis erfüllt. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Der Kunde ist an seine Bestellung 21 Tage gebunden. Nach Ablauf dieser Frist muß uns der Kunde eine weitere Frist von 1 Woche setzen, nach deren Verstreichen er an die Bestellung nicht mehr gebunden ist, wenn wir nicht vorher die Annahme erklärt haben. Wird der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen und ist der Kunde Verbraucher, steht ihm innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt einer gesonderten Belehrung hierüber ein Widerrufsrecht zu.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur insoweit als besondere Leistungsmerkmale anzusehen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird; sie stellen keinesfalls eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 639 BGB dar.

3. Unsere Verkaufsgangestellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§3 Preise

1. Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen werden gesondert berechnet.

2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anderes schriftlich vereinbart, ab Werk Lager Diethenhofen einschließlich normaler Verpackung.

3. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um unsere unverbindliche Preisempfehlung. Der Vertragspartner ist in der Gestaltung seiner Preise gegenüber Dritten frei. Wir empfehlen allerdings, einen Rabatt auf die UVP von 10 % auf aktuelle Neuheiten- und Collectionsware nicht zu übersteigen. Bei Lieferungen innerhalb der EU beinhaltet diese die deutsche, gesetzliche Mehrwertsteuer.

§4 Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3. Ist die Nichterhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Ausspernung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen oder wir können vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Im Falle des Rücktritts werden ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zurück erstattet. Dies gilt auch, wenn die höhere Gewalt bei unseren Lieferanten oder deren Unterteilern eintritt.

4. Bei Lieferverzögerungen muß uns der Käufer zunächst eine angemessene Nachfrist setzen, die nicht kürzer als 3 Wochen sein darf, beginnend mit dem Eingang der Nachfristsatzung bei uns. Im Falle des Verzuges, der von uns zu vertreten ist, kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des Preises der sich im Verzug befindlichen Lieferungen verlangen.

5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Verzuges, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

6. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Lieferung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

7. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

8. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartei unbenommen.

9. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, pauschal einen Ersatz des uns durch die Verzögerung entstehenden Schadens zu verlangen in Höhe von 1 % des Bestellwertes pro Tag, höchstens aber 10 % insgesamt. Der Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens bleibt uns unbenommen; der Nachweis eines tatsächlich niedrigeren Schadens bleibt dem Käufer unbenommen.

§5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Das gilt auch, wenn wir den Versand selbst durchführen. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dasselbe gilt, wenn sich der Versand auf Wunsch des Käufers oder durch Umstände in seinem Einflußbereich verzögert.

§6 Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile der Lieferung sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Ist der Käufer ein Verbraucher, so ist dieser Sachmängelanspruch nach Wahl des Käufers auf Nacherfüllung oder Ersatzlieferung beschränkt.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Ist der Käufer ein Verbraucher, so beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt.

3. Offenkundige Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung (Eingang beim Käufer) schriftlich gerügt werden, nicht offenkundige Mängel spätestens 6 Monate ab Lieferung. Ist der Käufer ein Verbraucher, so beträgt die Rügefrist für offenkundige Mängel 6 Monate, für nicht offenkundige Mängel 2 Jahre ab Lieferung. Bei Nichterhaltung dieser Rügefristen sind sämtliche Sachmängelansprüche gegen uns ausgeschlossen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolge die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Wenn der Käufer nicht Verbraucher ist, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass der mangelhafte Gegenstand an uns geschickt wird oder der Käufer den mangelhaften Gegenstand bereithält und ein von uns Beauftragter die Nachbesserung vor Ort vornimmt.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 11 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus gehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 11 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weiter gehende oder andere als die in diesem § 6 geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei Geschäften mit Unternehmern gilt dieser Eigentumsvorbehalt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt sind. Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit es sich um Verträge mit Unternehmern handelt, bei Geschäften mit Verbrauchern gilt die Rücknahme als Rücktritt vom Vertrag.

2. Für Geschäfte mit Unternehmern gelten folgende weitere Bestimmungen:

Der Käufer ist zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt, jedoch nicht zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Der Geschäftsgang ist u.A. dann nicht mehr geordnet, sobald der Käufer in Verzug ist. Die aus der Veräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Geschäftspartner entstandenen Forderungen tritt der Käufer uns bereits jetzt ab, im Weiterverarbeitungsfall einschließlich des Veredelungsanteils.

Ersicht unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, wird schon jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der so neu hergestellten einheitlichen Sache verteilungsmäßig nach Rechnungswert auf uns übergeht.

Wir werden die Abtretung nicht offen legen, es sei denn, der Käufer ist mit einer fälligen Forderung mindestens 2 Wochen in Verzug oder er hat eine uns erteilte Einziehungsmächtigung widerrufen. In diesen Fällen verpflichtet sich der Käufer, seinen Geschäftspartnern die uns erteilte Abtretung von sich aus anzuzeigen und uns unverzüglich seine vollständige Debitorenliste vorzulegen. Zur Feststellung der Namen und Anschriften der Geschäftspartner des Käufers haben wir in diesem Fall das Recht auf Einsichtnahme in seine Bücher.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer den durch diesen Zugriff entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet hierfür der Käufer.

Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestehender Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Erfüllt unser Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen trotz Mahnung nicht, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware, montiert oder unmontiert, jederzeit wieder in Besitz zu nehmen. Unser Kunde räumt uns ausdrücklich das Recht ein, unsere Vorbehaltsware an jedem Ort zu übernehmen, wir sind auch zur Demontage berechtigt. Der jeweilige Besitzer der Ware ist vom Kunden unwiderruflich ermächtigt, die Ware an uns herauszugeben. Eventuelle Herausgabeansprüche gegen Dritte hat uns der Käufer abzutreten.

Unser Kunde ist nur so lange zum Besitz der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware berechtigt, bis wir von unserem vorbehaltenen Eigentum Gebrauch machen. Bei Rücknahme von Vorbehaltsware erteilen wir Gutschrift in Höhe des Tageswertes.

§8 Zahlung

1. Soweit nicht anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingekostet wird.

3. Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, vom dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 7,5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Geltendmachen eines höheren Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen. Frühestens ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung können wir Mahnkosten je Mahnung mit 8,00 EUR ansetzen.

4. Wenn uns Umständen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn sein Scheck nicht eingekostet wird oder wenn er seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5. Die Aufrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§9 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§10 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Wir werden den Käufer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von in Deutschland bestehenden Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten innerhalb der in § 6, Nr. 2, bestimmten Frist freistellen, es sei denn, der Entwurf des Produktes bzw. für das verletzende Teil stammt vom Käufer. Unsere Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung ist, dass uns der Käufer unverzüglich über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise unseres Produktes ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

2. Wir haben wahrweise das Recht, uns von den in Nr. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeleglich verletzten Schutzrechte beschaffen oder b) dem Käufer ein geändertes Produkt bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Falle des Austausches gegen das verletzende Produkt bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des gelieferten Produktes beseitigen, oder c) das gelieferte Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Ist dies uns nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

3. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 11.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 2 geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen des § 8 Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

6. Weiter gehende oder andere als die in diesem § 10 geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen, es sei denn wir hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

§11 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Verzuges, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§12 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn wir die Unmöglichkeit zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht geliefert bzw. durchgeführt werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Verzuges, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbar Ereignisse im Sinne von § 4 Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

§13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeits

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Soweit der Käufer Kaufmann ist, ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

3. Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.